



Satzung des Fördervereins Otzbergschule e.V.

In der Mitverantwortung für die Zukunft der Kinder und Jugendlichen wird der **Förderverein Otzbergschule e.V.** die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Otzbergschule in Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Möglichkeiten fördern. Er möchte dazu beitragen, der Schule Aktivitäten, die über die Verpflichtung des Schulträgers hinausgehen, durch persönlichen, ideellen und materiellen Einsatz zu ermöglichen und/oder zu unterstützen. Mit seiner Tätigkeit möchte er auch die Arbeit in der Schule fördern und somit zu einer Atmosphäre beitragen, in der sich die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen wohl fühlen und entwickeln können.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein Otzbergschule e.V.**“ und hat seinen Sitz in Otzberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungsarbeit der Otzbergschule über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus.
- (4) Dem Satzungszweck wird entsprochen durch persönliche, ideelle und materielle Leistung wie beispielsweise:
 - Sammlung und Bereitstellung von zweckgebundenen Geld- und Sachspenden,
 - Förderung einzelner Unterrichtsvorhaben und Schulveranstaltungen,
 - Unterstützung bedürftiger Schüler bei besonderen Schulveranstaltungen.
- (5) Weiter ist es Zweck des Fördervereins, in enger Zusammenarbeit mit den Gremien der Otzbergschule deren Anliegen in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Umsetzung der Vereinsziele interessiert ist.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet. Minderjährige Antragsteller bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Bei Ablehnung des Antrags steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen kann oder durch Ausschluss.

- (5) Ein Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet, kann zum Beispiel erfolgen, wenn ein Mitglied
- das Ansehen des Vereins schädigt,
 - den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Bei Ausschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitglieder-versammlung zu.

§ 4 Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des kalenderjährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitglieder-versammlung im Voraus, mindestens jedoch zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Spenden werden auf Wunsch schriftlich quittiert.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht durch Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist. Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens einmal pro Jahr schriftlich einzuladen. Sie soll im ersten Quartal stattfinden. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 v. H. der Stimmberechtigten schriftlich verlangen.

Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zuzuleiten. Bei Anträgen nach Absatz (4) oder nach § 9 Absatz (2) ist den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung eine Ergänzung der Tagesordnung zuzuleiten.

- (2) Alle zwei Jahre tritt die Mitgliederversammlung als Hauptversammlung zusammen.
- (3) Aufgabe der Hauptversammlung nach Absatz (2) ist es zusätzlich,
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - dem Vorstand nach dem Bericht der Kassenprüfer Entlastung zu erteilen,
 - einen neuen Vorstand zu wählen,
 - zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (4) Um eine sachgerechte Vorbereitung zu ermöglichen, sollen Anträge zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung schriftlich, spätestens drei Wochen vor Ihrem Zusammentritt beim Vorstand eingereicht werden. Auf Absatz (1) letzter Satz wird verwiesen. Dringlichkeitsanträge innerhalb einer Mitgliederversammlung sind nur zulässig, soweit keine Einwände erhoben werden.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht vom Alter des Mitglieds abhängig.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vor dem Beginn der Mitgliederversammlung vom amtierenden Schriftführer anzufertigen und von dem am Ende der Mitgliederversammlung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Maßnahmen, die der Verfolgung des Vereinszwecks dienen, bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand über Anträge der Schule.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung aus der Mitte der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Rechner,
 - dem Schriftführer und
 - zwei Beisitzern, wovon einer Lehrer der Otzbergschule sein soll.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Rechner müssen volljährig sein. Der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Erziehungsberechtigte von Schülern der Otzbergschule sein.
- (6) Dem Vorstand gehören Kraft Amtes als weitere Beigeordnete der Vorsitzende des Schulleiternbeirates, der Schulleiter und der Schulsprecher an. Diese können nicht dem im Absatz (4) genannten Kreis des Vorstandes angehören und haben nur beratende Funktion.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Fördervereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach außen und bemüht sich um Verständnis für die Belange der Otzbergschule und die Aufgabenstellung des Fördervereins. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben.
- (10) Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt.
- (11) Zeichnungsberechtigt für Vereinskonten sind der Vorsitzende und der Rechner. Dies gilt auch für die Ausstellung von Spendenquittungen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfer

Für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie prüfen einmal im Jahr die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann auf jeder Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
- (2) Änderungsanträge sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Auf § 6 Absatz (1) letzter Satz wird verwiesen.
- (3) Die Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden. Regelungen hierzu können im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel sämtlicher Stimm-berechtigter dies beschließen. Sind in dieser Versammlung nicht drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Stimmen-mehrheit über die Auflösung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Otzbergschule zu mit der Maßgabe, es dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 11. März 1998 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 6. Februar 1992.